

2812/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kampichler und Kollegen haben am 11.7.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2847/J betreffend „die brutalen Kino-Trauer vor Kinofilmen für Kinder“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen: Die Bekämpfung der Gewalt insbesondere gegen Frauen und Kinder ist seit geraumer Zeit ein politischer Schwerpunkt der Bundesregierung.

Obschon das absolute Gewaltverbot ein tragendes Prinzip im persönlichen Verhältnis von Lehrern, Erziehern und Arbeitgebern gegenüber den in ihrer Obhut stehenden Kindern und Jugendlichen darstellt, findet mediale Konfrontation Von Kindern und Jugendlichen mit bisweilen krassen Gewaltdarstellungen in hohem Ausmaß statt.

Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, startete die Bundesregierung Ende 1992 eine Anti-Gewalt-Kampagne und erst jüngst forderte der Nationalrat die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu einer weiteren Medienoffensive zur Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Kinder auf. Im selben Sinn begrüßten die Landesfamilienreferenten auf ihrer Konferenz vom 23.5.1997 die aktuellen Maßnahmen gegen die Gewalt in der Familie und forderten weitere Aktivitäten zur Prävention und Bewußtseinsbildung in Koordination mit den Ländern.

Mir ist jedoch bewußt, daß das Phänomen „Gewalt“, um in seiner gesamten Dimension erkannt zu werden, in einer Informationsgesellschaft wie der unseren auch im Zusammenhang mit der alltäglichen medialen Darstellung von Gewalt betrachtet werden muß. Die staatliche Verantwortlichkeit in diesem Bereich drückt sich in den verschiedenen medienspezifischen Gesetzen sowie in den Jugendschutzbestimmungen der Länder aus. Die Jugendschutz bzw. Kino- und Lichtspielgesetze der Länder bestimmen, daß Kindern und Jugendlichen nur solche Filme vorgeführt werden dürfen, die für ihre Altersgruppe nach pädagogischen Aspekten geeignet sind und deren Eignung behördlich festgelegt wurde.

Vorspannfilme und Begleitprogramme sind jedoch nur vereinzelt von diesen Landesbestimmungen ausdrücklich mitumfaßt (siehe OÖ. und Vlgb. JugendschutzG); wo dies nicht der Fall ist, hat in den einschlägigen Landesgesetzen sichergestellt zu werden, daß kindergeeigneten bzw. „jugendfreien“ Filmvorführungen keine für diese Personengruppe ungeeignete oder gar schädliche Firmvorspanne vorangehen; dies ist in der Weise zu bewerkstelligen, daß sich die Frage nach der Eignung einer Vorführung für Kinder bzw. Jugendliche nicht nur auf den Hauptfilm beschränken darf, sondern die Vorführung als gesamtes umfassen muß.

Mein Ressort hat sich nun gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, den Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, für Inneres sowie für Justiz zu einem akkordierten Vorgehen gegen die Gewalt in der Gesellschaft entschlossen, worin auch ein Maßnahmenbündel zum wirksamen Entgegentreten gegen die Gewalt in den Medien in dem Antrag zugrundeliegenden Sinn enthalten ist. Die Länder werden dabei aufgefordert, dieses Vorhaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu unterstützen.